

# EINLADUNG

# ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 23. Juni 2025, 19.00 Uhr, Kulturfabrik Kofmehl

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zu einer Gemeindeversammlung mit den folgenden

## Traktanden

1. Jahresrechnungen 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum:
  - 1.1. Verwendung Rechnungsüberschuss: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen sowie zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück an der Hans Huber-Strasse; Kreditbewilligung
2. Teilrevision Statuten Regio Energie Solothurn; Anpassung der Governance
3. Totalrevision Statuten Zweckverband der Abwasserregion Solothurn–Emme (ZASE)
4. Totalrevision Gemeindeordnung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Altersjahres, die in der Stadt Solothurn angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird nach Vorweisen eines amtlichen Ausweisdokumentes eine Stimmkarte ausgehändigt. Mitarbeitende der Einwohnerdienste prüfen, ob die Teilnehmenden im Stimmregister eingetragen sind.



Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.

Die Jahresrechnung 2024 sowie eine synoptische Darstellung zu den Traktanden 2, 3 und 4 werden anlässlich Gemeindeversammlung aufgelegt.

**Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.**

Solothurn, im Juni 2025

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT SOLOTHURN

Stefanie Ingold  
Stadtpräsidentin

Urs Unterlerchner  
Stadtschreiber

# 1. Jahresrechnungen 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn

## Anträge des Gemeinderates

### 1. Nachtragskredite

Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite aus der Erfolgsrechnung (Fr. 5'069'013.45) und der Investitionsrechnung (Fr. 39'626'000.00) werden zur Kenntnis genommen. Die ordentlichen Nachtragskredite der Erfolgsrechnung (Fr. 6'439'680.19) werden beschlossen.

### 2. Jahresrechnung 2024

- Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 136'317'393.49 und einem Gesamtertrag von Fr. 142'757'073.68 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 6'439'680.19 vor Gewinnverwendung ab. Der gesamte Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird für Einlagen in drei Vorfinanzierungen verwendet.
- Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von Fr. 29'879'064.95 und Einnahmen von Fr. 1'434'675.16, Nettoinvestitionen von Fr. 28'444'389.79 aus.
- Die Bilanzsumme beträgt Fr. 276'872'306.44.

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 160'811.03) und der Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Fr. 371'229.04) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen, respektive belastet. Durch diese Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 21'316'714.24 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 5'359'674.99 (Abfallbeseitigung).

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu beschliessen.

### 3. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die vorliegende konsolidierte Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2024 zu beschliessen.

---

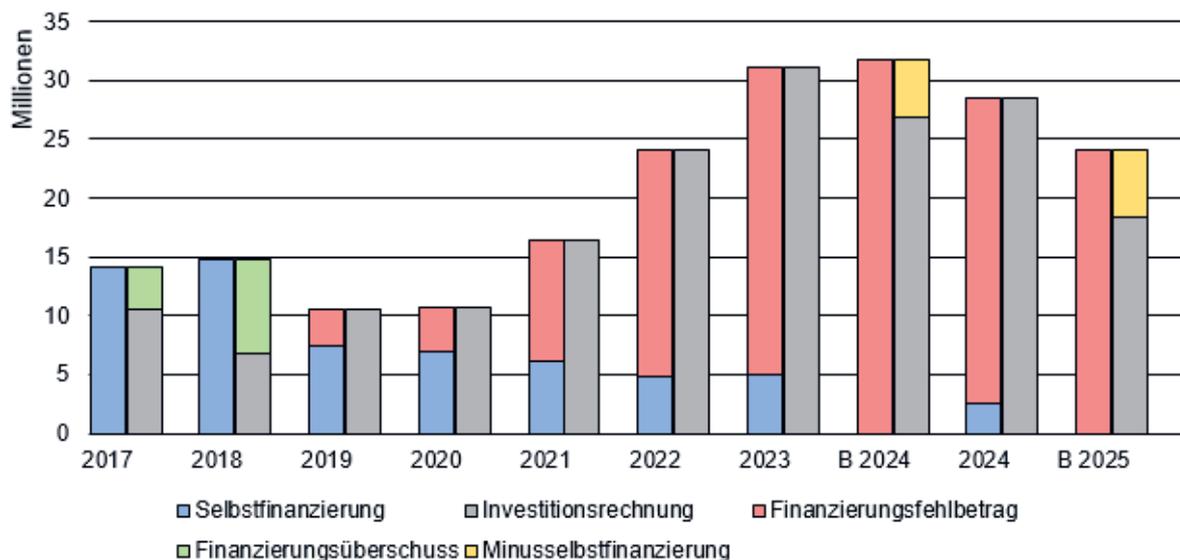
*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Anträge zu genehmigen.*

## Das Wichtigste in Kürze

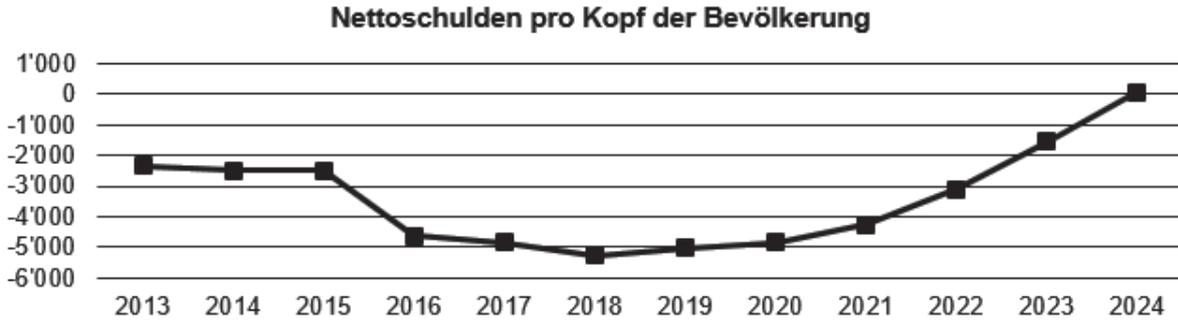
Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 fiel insbesondere dank den höheren Gemeindesteuern der natürlichen Personen aus Vorjahren und den tieferen Nettoaufwendungen bei der Bildung und der Allgemeinen Verwaltung besser aus als erwartet. Das Budget sah einen

Ertragsüberschuss von 1,4 Mio. Franken vor. Stattdessen wurde ein Ertragsüberschuss von 6,4 Mio. Franken erreicht. Das Budget 2024, das wegen des grossen Defizits beim operativen Ergebnis knappgehalten werden musste, konnte somit dank äusseren Einflüssen und einer guten Budgetdisziplin eingehalten werden.

Gemeinde Total	Jahresrechnung 2024	Budget 2024	Jahresrechnung 2023
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-9'402'517.23	-12'482'950	-7'759'112.27
Ergebnis aus Finanzierung	6'431'208.02	4'351'800	8'163'488.39
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-2'971'309.21</b>	<b>-8'131'150</b>	<b>404'376.12</b>
Ausserordentliches Ergebnis	9'410'989.40	9'561'840	9'434'068.91
<b>Jahresergebnis Erfolgsrechnung</b> Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	<b>6'439'680.19</b>	<b>1'430'690</b>	<b>9'838'445.03</b>



Die Selbstfinanzierung ist die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode. Ist die Selbstfinanzierung höher als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsüberschuss. Ist die Selbstfinanzierung tiefer als die Nettoinvestition, verbleibt ein Finanzierungsfehlbetrag. Die Stadt weist mit der Jahresrechnung 2024 einen Finanzierungsfehlbetrag von 25,9 Mio. Franken aus. Das bedeutet, dass sich das Nettovermögen der Stadt Solothurn per Ende 2023 von 26,1 Mio. Franken per Ende 2024 in eine Nettoschuld von 1,3 Mio. Franken verwandelt! Budgetiert war ein Finanzierungsfehlbetrag von 31,7 Mio. Franken. Bereits mit der Jahresrechnung 2023 wies die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn einen Finanzierungsfehlbetrag vom 26,1 Mio. Franken aus. Letztmals konnte im 2018 ein Finanzierungsüberschuss erwirtschaftet werden. Damals betrug der Finanzierungsüberschuss 8,0 Mio. Franken. Mit dem Budget 2025 wird ein Finanzierungsfehlbetrag von 24,2 Mio. Franken prognostiziert.



Das Nettovermögen pro Kopf der Bevölkerung hat sich in eine Nettoschuld verwandelt und beläuft sich Ende 2024 auf Fr. 79.--. Die Grundstücke wie auch die Darlehen und Beteiligungen des Finanzvermögens werden seit 2016 mit HRM2 nach dem Verkehrswertprinzip bewertet, deshalb erfolgte im 2016 eine massive Höherbewertung des damaligen Vermögens.

Finanz-Cockpit	Jahresrechnung 2024	Budget 2024	Jahresrechnung 2023
Nettoverschuldungsquotient	☺ 2,0 %		☺ - 39,0 %
Selbstfinanzierungsgrad	☹ 8,8 %	☹ -17,9 %	☹ 16,2 %
EK in Prozenten des Fiskalertrags	☺ 45,8 %		☺ 46,1 %
Eigenkapitaldeckungsgrad	☺ 26,6 %		☺ 28,4 %
Zinsbelastungsanteil	☺ 0,6 %	☺ 0,8 %	☺ 0,2 %

Der Selbstfinanzierungsgrad liegt unter 100 Prozent und weist mit 8,8 Prozent eine grosse Neuverschuldung aus. Die Nettoinvestitionen konnten somit nur teilweise aus den in der Erfolgsrechnung erwirtschafteten Mitteln finanziert werden.

Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.  
 Die Rechnung 2024 liegt für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung bereit.  
**Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.**

### Jahresrechnung 2024 Regio Energie Solothurn

2024 lag die Zahl der Heizgradtage, also Tage mit einer Tagesmitteltemperatur von unter 12 Grad Celsius, bei 2934 (Vorjahr 2886). Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 1,7 Prozent, aber ist mit 9 Prozent sehr deutlich unter dem langjährigen Mittelwert von 3217. Der Gasabsatz bei den Geschäfts- und Retailkunden stieg 2024 um 2,7 Prozent von 334 GWh auf 343 GWh. Dies ist unter anderem auf die tieferen Temperaturen zurückzuführen. Per Ende 2024 zählten wir im Versorgungsgebiet der Regio Energie Solothurn noch rund 7'800 eingebaute Erdgas-/Biogasheizungen. Neue Liegenschaften werden kaum noch an das bestehende Netz angeschlossen; das Gegenteil ist der Trend: 2024 wurden 232 Liegenschaften von der Gasversorgung getrennt. Die Industriekunden bezogen im vergangenen Jahr 387 GWh Erdgas (2023: 394 GWh). Dies entspricht einem Rückgang von 1,8 Prozent. Neben Haushalt und Industriekunden durfte die RES im Jahr 2024 42 Gewerbekunden mit Erdgas beliefern.

Bei der Stromlieferung ist der Absatz um 2,7 Prozent, von 130 GWh (2023) auf 133,5 GWh gestiegen. Auch hier wirken sich die tieferen Temperaturen auf den Absatz aus. Zudem gelang es uns, neue Gewerbekunden im freien Markt zu gewinnen.

Der Zubau von PV-Anlagen ist in der Netzeinspeisung deutlich sichtbar. 2024 wurden rund 10,4 GWh Strom aus Photovoltaikanlagen in unser Netz eingespeist. Dies entspricht einer Zunahme von 35 Prozent gegenüber dem Vorjahr (7,7 GWh). Bis Ende 2024 gab es im Versorgungsgebiet insgesamt 1061 Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von etwa 21'500 kWp.

Mit der Annahme des Stromgesetzes am 9. Juni 2024 wurde die Voraussetzung zur Bildung von virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV, ab 1.1.2025) sowie lokalen Elektrizitäts-Gemeinschaften (LEG, ab 1.1.2026) geschaffen. Sie werden das Angebot des einfachen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) ergänzen. Im Berichtsjahr konnte die Regio Energie Solothurn 11 ZEV-Anlagen realisieren, dies ergibt ein Total von inzwischen 33 Anlagen.

Das Fernwärmegeschäft verzeichnet ein stabiles Wachstum. Im Berichtsjahr wurden 75 GWh (Vorjahr 72 GWh) Wärme geliefert. Dies entspricht einem Anstieg von rund 4,2 Prozent. Der Anstieg ist auf die kühleren Temperaturen und den weiteren Ausbau des Fernwärmenetzes zurückzuführen. Das Trassee erstreckt sich inzwischen über eine Länge von rund 31,5 km (63 km Rohr verlegt). 2024 betrug der Zuwachs 2'370,5 m bzw. 4'741 m Rohrlänge.

Das Dienstleistungsgeschäft der Regio Energie Solothurn konnte im Bereich Netze weiter wachsen. Die Installationsabteilung konnte Aufträge gewinnen, über welche die Umsetzung der Energiestrategie des Bundes weiter vorangetrieben wird. Exemplarisch ist der Auftrag der Pensionskasse des Kantons Solothurn. Die Kombination der PV-Anlage im ZEV-Modell und der E-Mobilitätslösung wird zu mehr Nutzung von selbst produziertem erneuerbarem Strom führen. Ein wichtiges Projekt der Installationsabteilung ist zudem die Realisierung des neuen Betriebsgebäudes für die Gebäudetechnik der Regio Energie Solothurn-Gruppe auf der Aarmatt in Zuchwil.

Per 1. Januar 2025 werden 199 Anlagen von der Regio Energie Solothurn im Contracting betrieben. Zwar mussten wir Kundenabgänge (insbesondere aufgrund von endenden Verträgen) verzeichnen. Diese konnten über die Neukundengewinnung kompensiert werden.

Die Regio Energie Solothurn ist auch Lebensmittellieferantin. 2024 wurden 1'794'447 m<sup>3</sup> hygienisch einwandfreies Trinkwasser vom Wasserverbund Region Solothurn AG bezogen. Seit 2023 werden die sogenannten PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) gemessen. Im Trinkwasser der Regio Energie Solothurn wurden Werte gemessen, welche sich an der unteren Detektionsgrenze bewegen. Somit sind diese Stoffe für Trinkwasserkundinnen und -kunden der Regio Energie Solothurn unbedenklich.

### Investitionen

Im Berichtsjahr konnten wesentliche Investitionen nicht umgesetzt werden. Dies ist insbesondere auf die Verzögerung in Projekten Dritter und auf neue Erkenntnisse in der Planung diverser Projekte zurückzuführen. Davon betroffen sind Projekte in den Sparten Gas, Strom, Wasser, Fernwärme sowie den Abteilungen Contracting und IT. Auch der Neubau in der Aarmatt konnte nicht im gewünschten Zeitplan realisiert werden. In Summe resultiert eine Abweichung von rund 16 Mio. Franken. Die Mehrheit dieser Kosten wird im Jahr 2025 anfallen.



Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.

**Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.**

## 1.1. Verwendung Rechnungsüberschuss: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen

### Antrag des Gemeinderates

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung werden 5,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung Altlastensanierung Obach, 1,0 Mio. Franken in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades und die restlichen 0,4 Mio. Franken in die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz eingelegt.

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den Antrag zu genehmigen.*

### Das Wichtigste in Kürze

Die Altlastensanierung Obach und die Gesamtsanierung des Schulhauses Fegetz wurden im Finanzplan 2025 – 2028 als grosse noch nicht vollständig finanzierte Investitionen in der ersten Priorität (Zwangsbedarf) ausgewiesen. Die Kreditabrechnung der Gesamtsanierung der 1. Etappe des Freibades sollte im 2025 erfolgen.

Die drei Vorhaben sind grundsätzlich unbestritten und die Kredite wurden teilweise bereits genehmigt. Die beantragten und bereits bestehenden Vorfinanzierungen liegen an der unteren Grenze der zu erwartenden Kosten. Sie präjudizieren daher keine Komfortlösung. Sie ermöglichen aber die Ausführung dieser wichtigen Projekte auch in Zeiten, in denen die Mittel wieder knapper werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss diese Vorfinanzierungen zu tätigen. Damit können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Abschreibungen entlastet werden. Auf den Finanzausgleich hat die Bildung von Vorfinanzierungen keine Auswirkungen.



Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.

Die Rechnung 2024 liegt für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung bereit.

Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.

## 2. Teilrevision Statuten Regio Energie Solothurn; Anpassung der Governance

### Antrag des Gemeinderates

Die Teilrevision von § 10, § 11, § 12, § 15, §16 und § 17 der Statuten vom 15. November 1993 ist zu genehmigen.

---

---

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Teilrevision zu genehmigen.*

### Das Wichtigste in Kürze

In den Jahren 2023 und 2024 wurde eine Vorlage für eine Rechtsformänderung der Regio Energie Solothurn (RES) von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgearbeitet. Diese Vorlage beinhaltet unter anderem auch eine Anpassung der Governance (Führung, Steuerung und Aufsicht) des Unternehmens nach den Grundsätzen einer modernen «Public Corporate Governance». Anlässlich der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Stadt Solothurn) vom 28. Oktober 2024 wurde «Nichteintreten» auf diese Vorlage beschlossen. Entsprechend gab bzw. gibt es vorerst auch keine Anpassung der Governance.

Da die aktuellen Statuten der RES die politischen Ziele und Rahmenbedingungen des Gemeinderates in Bezug auf eine zeitgemässe Governance nur noch bedingt erfüllen, beabsichtigt der Gemeinderat – unabhängig von einer Rechtsformänderung – die Governance der RES in zwei Phasen anzupassen. In einer ersten Phase sollen die wichtigsten und dringlichsten Punkte durch eine Teilrevision der Statuten angepasst werden. Dies betrifft u.a. die Aufhebung der heutigen Personalunion von Stadtpräsidium und Verwaltungsratspräsidium, die Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Gemeinderat, die Flexibilisierung des Verwaltungsrates auf fünf bis neun Mitglieder, die Erhöhung der Altersbeschränkung auf 70 Jahre, die Aufhebung des Verwaltungsratsausschusses und die Präzisierung der Anforderungen an die Protokollführung. In einer zweiten Phase soll – unter Vorbehalt der Genehmigung der ersten Teilrevision durch die Gemeindeversammlung – in der nächsten Legislatur durch eine weitere Teilrevision der Statuten die Governance umfassend überarbeitet werden. Der vorliegende Antrag des Gemeinderates betrifft die erste Phase.

### Aufhebung der heutigen Personalunion von Stadt- und Verwaltungsratspräsidium

Die Personalunion von Stadtpräsidium und Verwaltungsratspräsidium besteht seit der Gründung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmung im Jahr 1993 und wird in § 12 Absatz 2 Statuten geregelt. Die mit einer Personalunion verbundenen potenziellen und effektiven Interessenskonflikte haben sich in den letzten Jahren zunehmend akzentuiert. Eine Personalunion von Stadtpräsidium und Verwaltungsratspräsidium ist nicht mehr zeitgemäss. Gemäss den anerkannten Grundsätzen einer modernen «Public Corporate Governance» ist die Eigentümervertreterin (Exekutive) grundsätzlich nicht im obersten Leitungsgremium (Verwaltungsrat) einer Beteiligung eines Gemeinwesens vertreten. Dies wird von vielen Gemeinden und Kantonen bei ihren Beteiligungen so praktiziert.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass der Gemeinderat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates frei ist (§ 12 Absatz 6 Statuten). Er kann daher zwecks Sicherstellung einer effizienten Koordination der Interessen der Stadt Solothurn und der RES auch eine Person aus seinen eigenen Reihen als Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Dies kann als

Vorteil betreffend der Kontinuität der Zusammensetzung des Verwaltungsrates erachtet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates die nötigen fachlichen Anforderungen erfüllen (§ 12 Absatz 3 Statuten) und die Präsidentin bzw. der Präsident zusätzlich einen angemessenen regionalen Bezug aufweist (§ 12 Absatz 3a Statuten). Mit Ausnahme des Verwaltungsratspräsidiums konstituiert sich der Verwaltungsrat nach wie vor selbst (§ 12 Absatz 5 Statuten). Mit der Aufhebung der Personalunion erübrigt sich auch die Ausnahmebestimmung bei der Amtsdauer für das Präsidium (§ 11 Absatz 3 Statuten).

### **Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates durch den Gemeinderat**

In den aktuellen Statuten gibt es keine Bestimmungen zur Entschädigung des Verwaltungsrates. Bisher legte der Verwaltungsrat seine Vergütung selbständig fest. Dies widerspricht den Grundsätzen einer modernen «Public Corporate Governance». Auch für die Festlegung der Vergütung von Verwaltungsräten von Beteiligungen existieren bei vielen Gemeinden und Kantonen klare Regeln. Bei den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere die an sie gestellten Anforderungen (u.a. Erfahrung, Fachwissen, Netzwerk), die mit der Funktion verbundene Verantwortung und der Zeitaufwand zur Wahrnehmung der Funktion zu berücksichtigen. Weiter soll die Höhe der Vergütung bei Trägern öffentlicher Aufgaben massvoll sein.

Die vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates eine massvolle Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit erhalten. Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt und als Gesamtsumme jährlich veröffentlicht (§ 12 Absatz 7 Statuten).

### **Flexibilisierung des Verwaltungsrates auf fünf bis neun Mitglieder**

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in § 12 Absatz 1 Statuten geregelt. Die strikte Vorgabe von 9 Mitgliedern steht in einem potenziellen Widerspruch zu einer optimalen Zusammensetzung auf der Basis von fachlichen Anforderungen. Einerseits muss bei einem Unterschreiten der heutigen Vorgabe (z.B. Rücktritt, Krankheit, Unfall) unter hohem zeitlichem Druck eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger vom Gemeinderat gewählt werden. Dabei können unter Umständen wichtige Aspekte nicht berücksichtigt werden. Andererseits kann bei Vorliegen einer optimal ergänzenden Kandidatur keine Wahl durch den Gemeinderat erfolgen, weil sonst die heutige Vorgabe überschritten wird.

Die vorgeschlagene Regelung beabsichtigt eine Flexibilisierung der Mitgliederzahl und tendenziell eine Verkleinerung des Verwaltungsrates. Statt wie bisher 9 Mitglieder soll der Verwaltungsrat zukünftig 5 bis 9 Mitglieder haben (§ 12 Absatz 1 Statuten).

### **Erhöhung der Altersbeschränkung auf 70 Jahre**

In den aktuellen Statuten wird in § 12 Absatz 4 Statuten festgelegt, dass nur Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden können, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre alt sind. Diese Altersbeschränkung ist unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels zu einem flexibleren Arbeitsleben und des sich verstärkenden Fachkräftemangels nicht mehr zeitgemäss. Mit der Altersbeschränkung von 65 Jahren besteht die Gefahr, dass Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte unnötig aus dem Amt gedrängt werden.

Die vorgeschlagene Regelung beabsichtigt eine Erhöhung der Altersbeschränkung von bisher 65 Jahre auf neu 70 Jahre und damit eine Flexibilisierung der Wahlmöglichkeiten für den Gemeinderat (§ 12 Absatz 4 Statuten).

## **Aufhebung des Verwaltungsratsausschusses**

Der heutige Verwaltungsratsausschuss besteht gemäss § 16 Absatz 1 Statuten aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Gemäss § 16 Absatz 2 Statuten werden die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses im Geschäftsreglement festgelegt. Wichtigster Zweck des Ausschusses ist die Vorbereitung der Beschlussfassungen des Gesamtverwaltungsrates. Die Mitglieder des Ausschusses haben daher einen deutlich grösseren Einfluss auf die Beschlussfassung als die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei einer tendenziellen Verkleinerung des Verwaltungsrates auf 5 bis 9 Mitglieder und unter Berücksichtigung der nach fachlichen Anforderungen gewählten Mitgliedern ist die Weiterführung eines Ausschusses nicht mehr zielführend.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll der Verwaltungsratsausschuss entsprechend aufgehoben werden. Die entsprechenden Passagen in den Statuten (§ 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 2, § 16 und § 17 Absatz 2) sind ersatzlos zu streichen.

## **Präzisierung der Anforderungen an die Protokollführung**

In den aktuellen Statuten wird in § 15 Absatz 2 Ziffer 1 Statuten festgelegt, dass der Verwaltungsrat einen Protokollführer oder eine Protokollführerin zu wählen hat. Es ist jedoch nicht festgelegt, welche Anforderungen diese Person zu erfüllen hat. Aufgrund der übrigen Vorgaben in Ziffer 1 (Wahl des Vizepräsidiums sowie Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses) kann angenommen werden, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer ebenfalls aus der Mitte des Verwaltungsrates zu wählen ist. Diese Anforderung ist nicht zweckmässig.

Die vorgeschlagene Regelung beabsichtigt eine explizite Erwähnung, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer nicht dem Verwaltungsrat angehören muss (§ 12 Absatz 5 Statuten).



Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.

Eine synoptische Darstellung der Statuten wird anlässlich Gemeindeversammlung aufgelegt.

**Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.**

### 3. Totalrevision Statuten Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE)

#### Antrag des Gemeinderates

Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) sind zu genehmigen.

---

---

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Totalrevision zu genehmigen.*

#### Das Wichtigste in Kürze

Der ZASE Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, ein öffentlich-rechtlicher Verband mit 40 beteiligten Gemeinden in den Kantonen Solothurn und Bern, betreut den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage samt zugehörigen Sonderbauwerken. Aufgrund veränderter Aufgabenstellungen und zur Anpassung an die heutigen rechtlichen sowie praktischen Anforderungen hat der Vorstand des ZASE im Jahr 2021 beschlossen, sowohl die Bestimmungen über den Vorstand zu überarbeiten als auch die Statuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) hat die neuen Statuten nach erfolgtem Vernehmlassungsverfahren bei den Verbandsgemeinden mit der Empfehlung zur Genehmigung verabschiedet. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn beschloss die Statuten am 10. Dezember 2024 einstimmig. Bei den totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes handelt es sich um ein rechtssetzendes Reglement, dessen Beschlussfassung der Gemeindeversammlung obliegt (vgl. Art. 56 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz). Im Kanton Solothurn müssen alle angeschlossenen Gemeinden die Statuten durch die Gemeindeversammlung genehmigen lassen. Eine Nichtgenehmigung durch die Gemeindeversammlung Solothurn hätte indessen erhebliche negative Auswirkungen auf alle anderen Verbandsgemeinden.

#### Wesentliche Änderungen:

##### § 2 Zweck

Der Verbandszweck wurde erweitert. Neben dem klassischen Mandat wird dem Verband die Möglichkeit eingeräumt, weitere Dienstleistungen im Bereich Abwasserreinigung zu erbringen.

##### § 7 Referendumsrecht

Die Statuten sehen neu vor, dass die Gemeinden für Ausgaben des Verbandes ab 20 Millionen Franken eine Abstimmung verlangen können (fakultatives Referendum). Ausserdem können die Gemeinden Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen (Initiativrecht).

##### § 19 Aufgaben

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Finanzkompetenzen des Vorstandes. Der Betrag für einmalige Geschäfte wurde auf 500'000 Franken, der Schwellenwert für wiederkehrende Geschäfte auf 100'000 Franken erhöht.

## § 31 Kostenverteilungsschlüssel

Die Kosten tragen die Verbandsgemeinden, soweit diese nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Dabei richtet sich der Beitrag der Gemeinde nach bestimmten Kriterien, was einer fairen und verursachergerechten Verteilung der Kosten entspricht.



Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.

Eine synoptische Darstellung der Statuten wird anlässlich Gemeindeversammlung aufgelegt.

Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.

## 4. Totalrevision Gemeindeordnung

### Anträge des Gemeinderates

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist zu genehmigen.
2. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2026 in Kraft.

*Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, die Totalrevision zu genehmigen.*

### Das Wichtigste in Kürze

#### 1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn bildet das organisatorische Grundgerüst unserer Stadt. Sie legt fest, wer für was zuständig ist, wie Entscheide getroffen werden und welche Rechte den Stimmberechtigten zustehen – kurz: Es handelt sich um die „Verfassung“ unserer Einwohnergemeinde. Die aktuelle Gemeindeordnung (GO) stammt aus dem Jahr 1996 und wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrfach teilrevidiert. Sie entspricht in ihrer Systematik und inhaltlichen Ausgestaltung jedoch nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Es gilt deshalb, die Gemeindeordnung dem übergeordneten Recht sowie den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die überarbeitete GO basiert in weiten Teilen auf der Muster-Gemeindeordnung des Amtes für Gemeinden (AGEM). Insbesondere wird der dort enthaltene Aufbau sowie die Struktur weitgehend übernommen und die Bestimmungen in jenen Bereichen angepasst, in denen die Stadt Solothurn den entsprechenden Gestaltungsspielraum nutzen will.

## **2. Wesentliche Änderungen**

Die wichtigsten Anpassungen werden nachstehend erläutert. Die Ausführungen folgen sowohl mit Blick auf die Titel als auch Reihenfolge der Gemeindeordnung, was einen direkten Bezug zur Gemeindeordnung ermöglicht.

### **2.1 Einleitung**

#### § 1 (Geltungsbereich und Zweck); § 2 (Bestand), § 3 (Aufgaben)

Die einleitenden Paragraphen zum Gemeindegebiet und den Gemeindeaufgaben wurden nur geringfügig angepasst. Der Aufgabenkatalog wurde hingegen etwas erweitert. Neu werden z.B. auch die Bildung, ein umfassender Umweltschutz inklusive Klimaziel Netto-Null oder die Wirtschaftsförderung verankert.

### **2.2 Gemeindeangehörige**

#### § 4 (Melde- und Hinterlegungspflicht)

Von den Mieterinnen und Mietern wird bei einer Anmeldung inskünftig ein Mietnachweis verlangt. Die Änderung resultiert aus der Revision des Melde- und Hinterlegungsrechts und der Änderung des Gemeindegesetzes, die seit 1.1.2024 in Kraft ist (RRB Nr. 2023/452 vom 20. März 2023). Die Daten der Eigentümerschaft dagegen ergeben sich aus dem Grundbucheintrag und müssen nicht vorgelegt werden.

### **2.3 Organisation der Gemeinde**

#### § 7 (Geschäftsverkehr)

Die Organisationsstruktur bleibt unverändert. Die vormals separate Bestimmung zu den beratenden Ausschüssen wird in den Paragraphen zum Geschäftsverkehr aufgenommen. Ausserdem wird der Geschäftsverkehr nicht mehr in Pflichtenheften, sondern in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

#### § 8 (Einberufung der Gemeindeversammlung)

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Einberufung der Gemeindeversammlung werden mit den Einberufungsgründen ergänzt. Diese entsprechen § 19 Gemeindegesetz.

#### § 9 (Einberufung der Behörden); § 10 (Beschlussfähigkeit der Behörden); § 11 Protokollführung und Genehmigung); § 12 (Öffentlichkeit der Verhandlungen); § 13 (Wahlen und Abstimmungen); § 14 Archiv)

Die Paragraphen zur Einberufung der Behörden, deren Beschlussfähigkeit, zur Protokollführung und Genehmigung, zur Öffentlichkeit der Verhandlungen, zu Wahlen und Abstimmungen sowie zum Archiv werden grundsätzlich aus der Muster-GO oder der bisherigen GO übernommen. Wo angebracht, werden sie den heutigen Gegebenheiten angepasst, namentlich im Hinblick auf die Digitalisierung.

### **2.4 Politische Rechte**

#### § 15 (Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung); § 16 (Petition)

Als allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung werden die Motion, das Postulat, die Interpellation und die Petition aufgenommen. Was die Frist zur Beantwortung der Interpellation betrifft (§ 15 Abs. 2), entspricht diese § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz.

### § 17 (Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten)

Im Vergleich zur bisherigen GO wird das erforderliche Quorum zur Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten angepasst. 1/25 entspricht aktuell ungefähr 450 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Gemäss § 49 Abs. 1 Gemeindegesetz darf der hier festgelegte Anteil einen Fünftel nicht übersteigen.

### § 18 (Obligatorische Urnenabstimmung)

Am 6. November 2024 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Gemeindegesetzes beschlossen (RRB Nr. 2024/1302), die per 1. Januar 2026 in Kraft tritt. Neu müssen auch für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens «Finanzkompetenzen» in der Gemeindeordnung definiert werden. Als Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens gelten sämtliche Geschäfte, welche gemäss Kontenplan unter Finanzanlagen mit mittel- und langfristigen Laufzeiten sowie unter Sachanlagen des Finanzvermögens (Finanzliegenschaften) fallen. Ferner wird mit der Revision des kantonalen Rechts die Möglichkeit geschaffen, die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat zu übertragen. Die Muster-GO des AGEM wurde aufgrund dieser Änderung im März 2025 entsprechend ergänzt.

Die Schwellenwerte der Finanzkompetenzen wurden ferner der Teuerung angepasst. Bei Ausgaben des Verwaltungsvermögens gelten neu Schwellenwerte von einmalig 3 Mio. Franken bzw. wiederkehrend 600'000 Franken, bei jenen des Finanzvermögens einmalig 15 Mio. Franken bzw. wiederkehrend bei 450'000 Franken.

Die Anpassungen der Finanzkompetenzen betreffen nebst § 18 auch § 21 Abs. 1 lit. d und e (Gemeindeversammlung), § 23 (Gemeinderat), § 30 (Gemeinderatskommission) und § 52 (Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident).

### § 19 (Urnenwahlen)

Die Bestimmung wird um eine Ausnahmeregelung erweitert: Die stille Wahl im ersten Wahlgang ist für das Amt des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin sowie der Vize-Stadtpräsidentin resp. des Vize-Stadtpräsidenten nicht zulässig.

## **2.5 Gemeindeversammlung**

### § 21 (Befugnisse)

Die neue Regelung über die nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung stellt eine inhaltlich und strukturell überarbeitete Fassung dar. Einerseits werden Befugnisse zusammengefasst, andererseits Entscheidungskompetenzen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen separat geregelt und die finanziellen Schwellenwerte anpasst. Es wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

## **2.6 Gemeinderat**

### § 23 (Zusammensetzung)

Die Sachaufgaben des Gemeinderats sind sprachlich und inhaltlich überarbeitet, teilweise präzisiert bzw. differenzierter beschrieben. Neu aufgenommen sind die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsreglementen (Abs. 3 lit. f), die Wahrnehmung der ortspolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung (Abs. 3 lit. h) sowie die Vertretung der Gemeinde nach aussen (Abs. 3 lit. i). Die Regelung trennt Verwaltungs- und Finanzvermögen und wird an das Rechnungslegungsmodell angepasst. Die Kompetenzschwellen für das Verwaltungsvermögen wurden im Sinne der vorigen Ausführungen angehoben.

## § 26 (Vorberatende Ausschüsse)

Im Vergleich zur bisherigen Fassung wird ein verbindliches Ausschussmodell normiert. Die Zuweisung von Geschäften wird formalisiert, indem diese gemäss Geschäftsordnung des Gemeinderates erfolgt.

## **2.7 Gemeinderatskommission**

### § 30 (Befugnisse)

Die systematische Gliederung von Sachaufgaben und Finanzgeschäften wird weitergeführt und die Befugnisse der Gemeinderatskommission weitgehend aus den bestehenden Regelungen übernommen. Eine Kompetenzerweiterung erfolgt dagegen beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie von Versicherungen. Vertragsabschlüsse obliegen neu unabhängig vom Betrag der Gemeinderatskommission, was mehr operative Freiheit, jedoch auch mehr Verantwortung mit sich bringt. Was die Finanzkompetenzen betrifft, wird die Kaskade weitergeführt.

## **2.8 Kommissionen und Arbeitsgruppen (§§ 33 bis 39)**

§ 33 (Art und Anzahl ständiger Kommissionen); § 34 (Art und Anzahl ständiger Arbeitsgruppen); § 35 (Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen); § 36 (Zusammensetzung der Kommissionen); § 37 (Zusammensetzung der Arbeitsgruppen); § 38 (Pflichtenhefte); § 39 (Sitzungsteilnahme)

Auch die Kommissionsstruktur wurde im Rahmen der Totalrevision überprüft und angepasst. Neu werden die Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder verbindlich festgelegt. Gleichzeitig wurden einzelne Bezeichnungen aktualisiert und die Kommissionslandschaft neu geordnet: Die Kulturkommission wird als neue ständige Kommission eingeführt. Die bisherige Museums- sowie die Finanzkommission entfallen als ständige Kommissionen. Die drei städtischen Museen werden künftig durch eine eigene Arbeitsgruppe betreut (§ 34). Ein Grossteil der Aufgaben der bisherigen Finanzkommission wird bereits heute vom Wirtschafts- und Finanzausschuss übernommen.

Zudem werden die Arbeitsgruppen «Fuss- und Veloverkehr» sowie «Umwelt» explizit als ständige Arbeitsgruppen in der Gemeindeordnung verankert (§ 34 GO), wodurch ihre Stellung gestärkt wird. Im Unterschied zu Kommissionen können Arbeitsgruppen auch mit externen Fachpersonen besetzt werden – unabhängig von deren Nationalität oder Wohnsitz, sofern sie über das nötige Fachwissen verfügen (vgl. § 32 GG i.V.m. §§ 5 ff. GpR e contrario).

### § 40 ff. (Befugnisse der einzelnen Kommissionen)

Ebenso erfahren die konkretisierenden Normen zu den Kommissionen in §§ 42 bis 49 Anpassungen. Nebst den neuen Bezeichnungen werden insbesondere die spezifischen Kommissionsaufgaben und Kompetenzen nicht mehr auf Stufe GO, sondern vom Gemeinderat in einem jeweiligen Pflichtenheft geregelt.

## **2.9 Submission**

Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge wird in § 50 der totalrevidierten Gemeindeordnung in Anlehnung an die Muster-GO übernommen. Die Zuständigkeiten für die Zuschlagerteilung folgen einem gestaffelten System: Die zuständigen Abteilungen erhalten die Kompetenz für Zuschläge bis 150'000 Franken, die Kommissionen bis 250'000 Franken. Zuschläge über diesem Betrag fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

## 2.10 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

### § 52 (Stadtpräsident / Stadtpräsidentin); § 53 (Vize-Stadtpräsidentin / Vize-Stadtpräsident)

Im Einklang mit den angepassten Finanzkompetenzen auf Ebene Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung, Gemeinderat und Gemeinderatskommission werden auch die entsprechenden Zuständigkeiten des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin überarbeitet. Zudem werden die Aufgaben der Vize-Stadtpräsidentin bzw. des Vize-Stadtpräsidenten neu in einer eigenständigen Bestimmung geregelt.

### § 57 (Abteilungsleitung Finanzen); § 58 (Abteilungsleitung Sicherheit); § 59 (Abteilungsleitung Bau und Umwelt); § 60 (Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport); § 61 (Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales); § 61 (Kompetenzen der Abteilungsleitung)

Diese Bestimmungen tragen im Wesentlichen der neuen Verwaltungsstruktur Rechnung und betreffen insbesondere das Organisationsrecht. Neu wird in § 62 eine untergeordnete Finanzkompetenz der Abteilungsleitenden verankert: Sie erhalten die Befugnis, über einmalige Nachtragskredite bis zu einem Betrag von 1'000 Franken selbständig zu entscheiden.

## 2.11 Finanzhaushalt, Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen zum Finanzhaushalt (§§ 66–70) entsprechen der Muster-GO. Gleiches gilt für die Regelung zum Rechtsschutz (§ 71) sowie für die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

## 3. Vorprüfung

Die Gemeindeordnung wurde durch das kantonale Amt für Gemeinden (AGEM) vorgeprüft und als genehmigungsfähig beurteilt.



Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.

Eine synoptische Darstellung der Gemeindeordnung wird anlässlich Gemeindeversammlung aufgelegt.

**Zudem sind im Internet alle Unterlagen unter [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch) veröffentlicht.**

## Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit dem untenstehenden QR-Code gelangen Sie direkt auf die Website der Stadt, von der Sie die detaillierten Unterlagen herunterladen können:



Aus ökologischen und ökonomischen Gründen enthält die vorliegende Einladung nur die Zusammenfassung der einzelnen Traktanden. Die detaillierten Unterlagen können bei der Stadtkanzlei (Telefon 032 626 92 05 / E-Mail [info@solothurn.ch](mailto:info@solothurn.ch)) bezogen werden. Auf Verlangen werden die Unterlagen auch zugestellt.